

GEMEINDE NEUNKIRCHEN-SEELSCHEID
BP NR. 2N „NEUNKIRCHEN-SÜD“, 4. ÄNDERUNG

STAND: 09.06.2015

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1.1 Mischgebiet gem. § 6 BauNVO i.V.m. § 1 BauNVO

(1) Zulässige Arten von Nutzungen gem. § 6 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Gebäude für das Wasserwerk

(2) Nicht zulässige Arten von Nutzungen gem. § 1 Abs. 5; 6 und 9 BauNVO:

- Vergnügungsstätten
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Einzelhandelsbetriebe und Läden mit Ausnahme von
 - KfZ-Handel sowie
 - Einzelhandelsbetrieben/Läden mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten gem. Neunkirchen-Seelscheider Liste (gem. Einzelhandelskonzept 2007): Möbel, Antiquitäten; Tapeten; Bodenbeläge; Farben, Lacke; Baustoffe, Baumarktartikel; Sanitärwaren; Werkzeuge, Eisenwaren; Autozubehör, Reifen; Büromöbel; Gartenartikel, großformatige Pflanzen, Blumen, Sämereien; Sportgroßgeräte; Babybedarf (ohne Babymode): sperrige Artikel: Kinderwagen, Bobbycars, Baby- und Kinderbetten, Wickelkommoden; Musikalien; Fahrräder; Zoobedarf.

1.2 Gewerbegebiete (GE1a – GE6) gem. § 8 BauNVO i.V.m. § 1 BauNVO

Das Gewerbegebiet wird gem. § 1 (4) BauNVO nach Art der zulässigen Nutzung und nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften i.V.m. § 1 (9) BauNVO wie folgt gegliedert.

1.2.1 Gewerbegebiete GE 2b, GE 2d, GE 3c, GE 4a, GE 6

(1) Zulässige Arten von Nutzungen gem. § 8 Abs. 2 BauNVO:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe außer die unter (3) genannten Arten
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke

(2) Die ansonsten ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen gem. § 8 Abs. 3 BauNVO werden nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

- (3) Nicht zulässige Arten von Nutzungen gem. § 1 Abs. 5 BauNVO:
- Einzelhandelsbetriebe und Läden mit Ausnahme von:
 - KfZ-Handel sowie
 - Einzelhandelsbetrieben / Läden mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten gem. Neunkirchen-Seelscheider Liste (gem. Einzelhandelskonzept 2007): Möbel, Antiquitäten; Tapeten; Bodenbeläge; Farben, Lacke; Baustoffe, Baumarktartikel; Sanitärwaren; Werkzeuge, Eisenwaren; Autozubehör, Reifen; Büromöbel; Gartenartikel, großformatige Pflanzen, Blumen, Sämereien; Sportgroßgeräte; Babybedarf (ohne Babymode): sperrige Artikel: Kinderwagen, Bobbycars, Baby- und Kinderbetten, Wickelkommoden; Musikalien; Fahrräder; Zoobedarf.
 - Betriebsarten der Abstandsklassen I-VI der Abstandsliste 2007 zum RdErl. d. Ministeriums f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 6.6.2007.
- (4) Ausnahmen gem. § 31 (1) BauGB:
- Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI sind ausnahmsweise zulässig, wenn über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen zum Immissionsschutz getroffen werden oder eine atypische, dem Immissionsschutz entgegen kommende Betriebsweise ausgeübt wird. Es ist gutachterlich nachzuweisen, dass schädliche Umwelteinwirkungen in der unmittelbaren Nachbarschaft wie auch in den angrenzenden Wohngebieten nicht hervorgerufen werden.

1.2.2 Gewerbegebiete GE 1a, GE 1b, GE 2a, GE 2c, GE 3a, GE 3b, GE 4b, GE 5

- (1) Zulässige Arten von Nutzungen gem. § 8 Abs. 2 BauNVO:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe außer die unter (3) genannten Arten
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
 - Tankstellen
 - Anlagen für sportliche Zwecke
- (2) Die ansonsten ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen gem. § 8 Abs. 3 BauNVO werden nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- (3) Nicht zulässige Arten von Nutzungen gem. § 1 Abs. 5 BauNVO:
- Einzelhandelsbetriebe und Läden mit Ausnahme von:
 - KfZ-Handel sowie
 - Einzelhandelsbetrieben/Läden mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten gem. Neunkirchen-Seelscheider Liste (gem. Einzelhandelskonzept 2007): Möbel, Antiquitäten; Tapeten; Bodenbeläge; Farben, Lacke; Baustoffe, Baumarktartikel; Sanitärwaren; Werkzeuge, Eisenwaren; Autozubehör, Reifen; Büromöbel; Gartenartikel, großformatige Pflanzen, Blumen, Sämereien; Sportgroßgeräte; Babybedarf (ohne Babymode): sperrige Artikel: Kinderwagen, Bobbycars, Baby- und Kinderbetten, Wickelkommoden; Musikalien; Fahrräder; Zoobedarf.
 - Betriebsarten der Abstandsklassen I-V der Abstandsliste 2007 zum RdErl. d. Ministeriums f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 6.6.2007.
- (4) Ausnahmen gem. § 31 (1) BauGB:
- Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V sind ausnahmsweise zulässig, wenn über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen zum Immissionsschutz getroffen werden

oder eine atypische, dem Immissionsschutz entgegen kommende Betriebsweise ausgeübt wird. Es ist gutachterlich nachzuweisen, dass schädliche Umwelteinwirkungen in der unmittelbaren Nachbarschaft wie auch in den angrenzenden Wohngebieten nicht hervorgerufen werden.

1.3 Emissionskontingente L_{EK} pro m^2 (Gliederung gem. § 1 Abs. 4 BauNVO)

Zulässig in den jeweiligen Teilflächen GE 1 – 6 (siehe Planzeichnung) sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 41691, Ausgabe Dezember 2006, weder tags (6.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche	$L_{EK,tags}$	$L_{EK,nachts}$
GE 1a	63 dB(A)	48 dB(A)
GE 1b	72 dB(A)	58 dB(A)
GE 2a	63 dB(A)	48 dB(A)
GE 2b	63 dB(A)	48 dB(A)
GE 2c	63 dB(A)	48 dB(A)
GE 2d	63 dB(A)	48 dB(A)
GE 3a	65 dB(A)	46 dB(A)
GE 3b	65 dB(A)	46 dB(A)
GE 3c	65 dB(A)	46 dB(A)
GE 4a	65 dB(A)	46 dB(A)
GE 4b	65 dB(A)	46 dB(A)
GE 5	60 dB(A)	48 dB(A)
GE 6	60 dB(A)	45 dB(A)

Die Prüfung erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5. Das Vorhaben ist zulässig, wenn der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche der Anlage oder des Betriebes (beurteilt nach der TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung) das nach DIN 45691, Ausgabe Dezember 2006, für das Betriebsgrundstück berechnete Immissionskontingent oder einen Wert von 15 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert (Nr. 6.1 der TA Lärm) am maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich (Nrn. 2.2 und 2.3 der TA Lärm) nicht überschreitet.

Für Immissionspunkte in den in der folgenden Tabelle aufgeführten Richtungssektoren A ausgehend vom Bezugspunkt BZP1 und B ausgehend vom Bezugspunkt BZP2 mit den Koordinaten

BZP1	Rechtswert	2593932,37
	Hochwert	5634254,88
BZP2	Rechtswert	2594044,49
	Hochwert	5634216,68

dürfen die Emissionskontingente LEK um die folgenden Zusatzkontingente $L_{EK,ZUS}$ erhöht werden:

Richtungssektor	Winkel	$L_{EK,zus,tags}$	$L_{EK,zus,nachts}$
A	140 /163°	3 dB(A)	5 dB(A)
B	234°/272°	3 dB(A)	5 dB(A)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) NR. 1 BAUGB

2.1 Höhe der baulichen Anlagen

2.1.1 Die Gebäudehöhen dürfen die im Bebauungsplan mit GH angegebenen Maße nicht überschreiten.

2.1.2 Die Bezugshöhen für 2.1.1 sind Normalhöhen (NN) im System DHHN12.

3. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 2 BAUGB

Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Anlagen nach § 14 BauNVO zulässig.

4. FLÄCHEN FÜR DEN ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 11 BAUGB

Ausnahmsweise ist der Bereich ohne Ein- und Ausfahrt innerhalb des Mischgebietes an einer, im Baugenehmigungsverfahren zu definierenden Stelle in ausreichender Breite für eine Ausfahrt für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr auf die Bundesstraße zu unterbrechen.

5. FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN ... ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN...GEM. § 9 (1) NR. 24 BAUGB

Innerhalb der mit der Kennzeichnung Schallschutzwall umrandeten Fläche ist die Errichtung eines Walles vorgeschrieben. Der Schallschutzwall ist mit einer Höhe von 3,0 m lotrechtes Maß der Wallkrone über derzeitigem Gelände und einem maximalen Böschungsgefälle von 1:1,5 anzulegen. Er muss eine Dammkrone von mindestens 1,00 m Breite aufweisen.

Ausnahmsweise ist der Schallschutzwall innerhalb des Mischgebietes an einer, im Baugenehmigungsverfahren zu definierenden Stelle in ausreichender Breite für eine Ausfahrt für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr auf die Bundesstraße zu unterbrechen.

Zur Minderung von schädlichen Lärmimmissionen ist im Mischgebiet mit der Kennzeichnung B für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Wohnungen mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen ein bewertetes Schalldämmmaß R'_{w} , res. von mindestens 30 dB(A) einzuhalten.

Hinweis: Schlafräume mit Fensterausrichtung zur Bundes- und Landesstraße sind zu Lüftungszwecken mit einer schalldämmenden, evtl. fensterunabhängigen Lüftungseinrichtung auszustatten.

6. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 25 A UND B BAUGB

6.1 Private Grünflächen, Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in den Mischgebieten:

Auf den privaten Grünflächen und den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Kennzeichnung I (Baumhecken) sind

- je 50 qm ein standortgerechter, heimischer Laubbaum als Hochstamm zu pflanzen,
- je 3 qm ist ein Strauch zu pflanzen. Die Pflanzhöhe muss mindestens 0,60 m betragen.
- Zu pflanzende Arten: siehe Pflanzliste unter 6.3

Auf den privaten Grünflächen und den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Kennzeichnung II (Strauchhecken) sind

- Je 3 qm ein Strauch zu pflanzen. Die Pflanzhöhe muss mindestens 0,60 m betragen.
- Zu pflanzende Arten: siehe Pflanzliste unter 6.3

Zur sonstigen Begrünung nicht bebauter oder befestigter Flächen sind zulässig: Rasen- oder Wiesenflächen, Nutzgärten, standortgerechte Laubgehölze, Gräser, Kräuter und Stauden jeglicher Art, Nadelgehölze mit einer artenspezifischen Wuchshöhe bis 1,50 m. Nadelgehölze mit einer artenspezifischen Wuchshöhe über 1,50 m dürfen bezüglich der Gesamtzahl der auf einem Grundstück gepflanzten raumwirksamen Gehölze (Höhe über 1,50 m) einen Anteil von 10 % nicht überschreiten.

6.2 Fassadenbegrünung:

Fensterlose, ungegliederte Fassadenflächen sind bei über 50 qm Ansichtsfläche mit Kletterpflanzen folgender Arten zu begrünen:

Clematis mont. Rubens	Anemonenwaldrebe
Hedera helix	Gemeiner Efeu
Hedera helix Hibernica	irländischer Efeu
Kletterrosen	in Sorten
Lonicera caprifolium	Jelängerjelier
Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'	Wilder Wein
Polygonum abertii	Knöterich
Wisteria sinensis	Blauregen

6.3 Pflanzmaßnahmen innerhalb der GE-Gebiete:

Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zu 100 % mit Strauch- und Baumgruppen aus Arten der bodenständigen Gehölze zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Anteil der Sträucher soll, je nach Standort zwischen 60 und 70 % betragen; der Anteil der Bäume zwischen 30 und 40 %.

Pflanzabstand Sträucher / Heister

1,5 x 1,5 m

Qualität

Str., 2 x v. o. B., 60 – 100 cm

Heister, 2 x v. m. B., 150 – 200 cm

Pflanzabstand Bäume

10 m

Qualität

StB oder HSt, 3 x v.m.B., 16–18cm

Gehölzarten

- Bäume:

Acer campestre

Feldahorn

Acer pseudoplatanus

Bergahorn

Betula pendula

Birke

Carpinus betulus

Hainbuche

Juglans regia

Walnuss

Prunus avium

Vogelkirsche

Quercus robur

Stieleiche

Sorbus aucuparia

Vogelbeere

Tilia cordata

Winterlinde

Tilia platyphyllos

Sommerlinde

- Sträucher

Amelanchier lamarckii

Felsenbirne

Cornus mas

Kornelkirsche

Cornus sanguinea

Hartriegel

Corylus avellana

Haselnuss

Crataegus laevigata

Zweigriffeliger Weißdorn

Crataegus monogyna

Eingriffeliger Weißdorn

Euonymus europaeus

Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare

Liguster

Lonicera xylosteum

Heckenkirsche

Prunus spinosa

Schlehe

Rhamnus frangula

Faulbaum

Rosa canina

Hundsrose

Viburnum opulus

Gemeiner Schneeball

Zur sonstigen Begrünung nicht bebauter oder befestigter Flächen sind zulässig: Rasen- oder Wiesenflächen, Nutzgärten, standortgerechte Laubgehölze, Gräser, Kräuter und Stauden jeglicher Art, Nadelgehölze mit einer artenspezifischen Wuchshöhe bis 1,50 m. Nadelgehölze mit einer artenspezifischen Wuchshöhe über 1,50 m dürfen bezüglich der Gesamtzahl der auf einem Grundstück gepflanzten raumwirksamen Gehölze (Höhe über 1,50 m) einen Anteil von 10 % nicht überschreiten.

6.4 Sonstige Regelungen nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Für sämtliche Grünfestsetzungen gilt: Abgängige Gehölze sind durch Neubeplantungen zu ersetzen.

B. GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN GEM. § 86 LANDESBAUORDNUNG NRW IN VERBINDUNG MIT § 9 (4) BAUGB

B.1 Gestaltungsfestsetzungen innerhalb des Mischgebietes

Einfriedungen:

- Einfriedungen entlang der Straßenverkehrsflächen sind als Holzzäune, abgepflanzte Draht- oder Stahlmattenzäune oder lebende Hecken in einer Höhe von maximal 1,20 m zulässig.
- Einfriedungen an den sonstigen Grundstücksgrenzen sind als Holzzäune, abgepflanzten Draht- oder Stahlmattenzäune oder lebende Hecken in einer Höhe von maximal 2,00 m zulässig.

C. HINWEISE

Bauliche Anlagen > 20 m Höhe

Zum Schutz tief fliegender Luftfahrzeuge auf Grundlage von § 16 a LuftVG ist die Kennzeichnung von Hindernissen ab 20 m über Grund erforderlich. Bei allen baulichen Anlagen, die eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen, ist eine Beteiligung der zivilen und militärischen Luftfahrtbehörden (DFS und Wehrbereichsverwaltung West) notwendig. (Richtlinie für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 22.12.1999 und Nr. 4.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 02.09.2004 des Bundesministeriums für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen.)

Erdbebenzone 0

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 0 gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006). Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005).

Erdbebenzone 0 bedeutet, dass hier normalerweise keine zusätzlichen Baumaßnahmen hinsichtlich Erdbebenlasten erforderlich sind. Bei der Errichtung von Gebäuden mit einem höheren Bedeutungsbeiwert nach DIN 4149 (z.B. Krankenhäuser, Schulen, Feuerwehrgebäude) wird jedoch empfohlen, davon abzuweichen und die Bemessungswerte der Zone 1 zugrunde zu legen.

Wasserschutzgebiet der Wahnbachtalsperre, Schutzzone III

Der westliche Teil des Plangebietes liegt im Wasserschutzgebiet der Wahnbachtalsperre, Schutzzone III. Die verbotenen Handlungen und die genehmigungspflichtigen Tatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre sind zu beachten.

Straßenbaumaßnahmen sind nach den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten / RiStWag, Ausgabe 2002“ durchzuführen. Erforderliche Kanalbauarbeiten sind gem. dem ATV-DVWK Arbeitsblatt A 142 „Abwasserkanäle und –leitungen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002)“ durchzuführen.

Bodendenkmale

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Anbaubestimmungen entlang der Bundesstraße gem. § 9 (1), (2) u. (6) FStrG und § 25 StrWG

In den Anbauverbotszonen (entlang der B 507 in einer Entfernung von 20 m), die vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen werden, dürfen Hochbauten jeder Art nicht durchgeführt werden. Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.

In den Anbaubeschränkungszone (40 m bei Bundesstraßen)

- dürfen solche bauliche Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs weder

- durch Lichteinwirkung, Gas, Dämpfe, Rauch, Geräusche, Erschütterungen oder dergleichen gefährden und beeinträchtigen.
- sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten und abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht durch Blendung oder sonstiger Weise beeinträchtigt wird. Vor Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
- dürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Bundes- und Landesstraße nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung angebracht oder aufgestellt werden. Zur befestigten Fahrbahn gehören auch Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen.

Außerhalb der Ortsdurchfahrt ist gem. § 25 StrWG auch im Rahmen von Baugenehmigungen entlang der Landesstraßen die Zustimmung der Straßenbaubehörde einzuholen.

Uferrandstreifen Peffesbach

Der gesamte Böschungsbereich des Peffesbaches bis zur Wolperather Straße ist als Uferrandstreifen von allen baulichen Anlagen freizuhalten, hierzu zählen u.a. auch Anschüttungen. Gem. § 90 a LWG ist nur eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung zulässig.

Artenschutz

Die Baufeldfreimachung – insbesondere die Entnahme von Gehölzen und die Beseitigung von Vegetationsstrukturen - sollte zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.09. eines Jahres) stattfinden. Abweichungen hiervon sind möglich, wenn vorab gutachterlich festgestellt wurde, dass sich im Bereich des Baufeldes keine Vogelbrut befindet.

Werden Gehölze in der Vogelbrutzeit entnommen, ist vorab eine Untersuchung auf Vogelbrut durchzuführen. Brüten Vögel in den Gehölzen ist das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten. Bei der Entnahme von Bäumen ist zudem eine Kontrolle auf Baumhöhlen mit Fledermausbesatz durchzuführen.

Soweit es zum Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen kommt, ist im Rahmen einer gezielten Fledermausuntersuchung zu kontrollieren, ob Quartiere von Fledermäusen betroffen sind. Insbesondere die im Gebiet vorkommende Zwergfledermaus wechselt häufig die Quartiere, so dass ein zukünftiger Quartierbezug in bestehenden Gebäuden nicht ausgeschlossen ist.